

Vorlage **zur Beratung in der Landessynode**

Gegenstand: Kirchengesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Das in der Anlage 1 aufgeführte „Kirchengesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ wird der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Die Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) umfasst im geltenden Recht rund 700 Rechtsvorschriften, darunter rund 400 eigene, nordkirchliche Rechtsvorschriften (siehe auch: Begründung Teil A). Mittels des Projektes „Verschlankung der Regulatorik“ sollten u. a. diejenigen Rechtsvorschriften identifiziert werden, die nicht mehr benötigt werden und somit außer Kraft gesetzt werden können.

B. Lösung

Innerhalb des vorgenannten Projekts wurden außer Kraft zu setzende Rechtsvorschriften identifiziert. Mittels Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien ist nunmehr die Außerkraftsetzung zu vollziehen.

C. Alternativen

Nicht mehr benötigte Rechtsvorschriften bleiben formal in Kraft.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch größere Klarheit über das geltende Recht wird der Verwaltungsaufwand verringert.

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden

E.2 Kirchenkreise

E.3 Landeskirchliche Ebene

E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche)

Es gäbe eine Verschlankung und damit auch Vereinfachung im Hinblick auf die nordkirchlichen Rechtsvorschriften. Dies wäre von Vorteil für alle unter E. benannten Bereiche. Es entsteht eine dauerhafte Entlastung für alle kirchlichen Ebenen.

F. Weitere mögliche Folgen

-

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Die Kirchenkreise (Vorsitzende der Kirchenkreiskräte, die für die Verwaltung zuständigen Präpöste*innen sowie die Verwaltungsleitenden) und die Landesverbände der Diakonischen Werke wurden vorab über das Projekt informiert und es wurde eine Übersicht über die für die Außerkraftsetzung vorgesehenen Rechtsvorschriften bereitgestellt. Die Rückmeldungen waren durchweg positiv.

Votum Junge Nordkirche: Zustimmung

H. Zeitplanung

Beratung Landeskirchenamt	am 13. Januar 2026
Beratung Kirchenleitung	am 6./7. Februar 2026
Beratung Rechtsausschuss	am 12. Juni 2026
Beratung Kirchenleitung 2. Lesung	am 28./29. August 2026
Beratung Landessynode	am 24.-26. September 2026

Anlagen

Nr. 1: Kirchengesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Begründung

A. Allgemeines:

Per Juni 2025 befanden sich innerhalb der nordkirchlichen Rechtssammlung **709** Rechtsvorschriften. Exklusive derjenigen Texte, die nicht unmittelbar landeskirchlich verantwortet werden (insbesondere Satzungen von Kirchenkreisen, Kirchengemeindeverbänden oder Stiftungen, Tarifverträge, staatliches Recht bzw. Recht von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen), verblieben **416** nordkirchliche Rechtsvorschriften (insbesondere 129 Kirchengesetze, 106 Rechtsverordnungen, 61 Verwaltungsvorschriften, 56 Verträge bzw. Vereinbarungen, 15 Beschlüsse der Landessynode bzw. der Kirchenleitung). **195** Rechtsvorschriften davon wurden nach Gründung der Nordkirche verfasst, weitere **21** der älteren Texte wurden seit Gründung der Nordkirche geändert. Das bedeutet, dass **200** Rechtsvorschriften aus den drei Fusionskirchen seit dem Jahr 2012 unverändert in Geltung waren bzw. sind.

Anfang 2024 hat sich das Dezernat Recht dazu entschlossen, Möglichkeiten zu prüfen, die nordkirchliche Regulatorik zu verschlanken¹. Hierfür wurde ein entsprechendes Projekt

¹In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

gestartet. Im Rahmen eines Zwischenberichts im Juli 2024 in der Dezernatsleitungsrunde wurden die Projektziele nachgeschärft und eine Arbeitsgruppe, bestehend aus von den Dezernaten hierfür benannten Personen, gebildet. Diese hat von September 2024 bis Juni 2025 gearbeitet und die bestehenden Rechtsvorschriften in den Blick genommen. Dabei musste zunächst die Zuständigkeit je Rechtsvorschrift einem spezifischen Dezernat zugeordnet werden. Dann wurden anhand einer „Gesamtübersicht über das geltende Recht“ die einzelnen Rechtsvorschriften geordnet, von den fachlich zuständigen Dezernaten des Landeskirchenamts gesichtet und eingeordnet in folgende Kategorien:

1. Soll fortbestehen
2. Kann außer Kraft gesetzt werden
3. Änderungsbedarf
4. Derzeit keine Aussage möglich (z. B., weil noch Abstimmungen erforderlich sind)

Das Ergebnis sah ursprünglich wie folgt aus:

• Änderungsbedarf	95
• außer Kraft zu setzen	48
• derzeit keine Aussage möglich	32
• soll fortbestehen	254

Seit Beginn des Projekts sind bereits einige Rechtsvorschriften geändert bzw. außer Kraft gesetzt worden. Gleichzeitig konnten Vorschriften ermittelt werden, die zwar in den ehemaligen Bekanntmachungsorganen verkündet wurden, jedoch trotz Inkrafttretens bislang noch keinen Eingang in die Rechtssammlung fanden. Außer den in der Anlage aufgeführten 14 Kirchengesetzen wurden bereits 20 weitere Rechtsvorschriften durch Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt. Weitere Änderungsbedarfe werden sukzessive innerhalb der Fachdezernate bearbeitet.

Mit der Ablösung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Beschluss 2-2023 der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) vom 26. April 2023 (KABl. 2023 A Nr. 56 S. 122) sind auch die Arbeitsrechtlichen Regelungen gegenstandslos geworden, die in ihrem

auf ihrer Tagung am 13. November 2024 unter der Überschrift „Reduzierung eigener kirchlicher Gesetzgebung“ einen in dieselbe Richtung gehenden Beschluss mit folgendem Inhalt gefasst hat:

*„Die Synode nimmt wahr, dass viele finanzielle und personelle Ressourcen für die Rechtsetzung kirchlichen Rechts in der EKD und den Landeskirchen gebunden werden. In Zeiten rückläufiger Einnahmen sollten die Ausgaben in diesem Feld, wo möglich, minimiert werden. Unter Wahrung der Möglichkeiten einer Körperschaft öffentlichen Rechts muss das Ziel sein, kirchliche Rechtsetzung auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren, das die Erfüllung des kirchlichen Grundauftrags sichert und als Instrument zur Gestaltung der Kirchenentwicklung dienlich ist. Deshalb bittet die Synode den Rat, prüfen zu lassen, wie sich die eigene kirchliche Rechtsetzung von EKD, gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und Landeskirchen auf ein notwendiges Mindestmaß reduzieren lässt. Dabei sollen Jurist*innen aus EKD, Landeskirche, Rechtswissenschaft und Ökumene beteiligt sein.“*

Anwendungsbereich auf die KAVO-MP Bezug nehmen (so die in Rede stehenden Regelungen). Fünf arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Ordnung der ARK konnten archiviert werden.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Begründung zu Artikel 1: Dieses lediglich einen Paragraphen umfassende [Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen](#) der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) ([ABl. 2004 S. 69](#)), das die kirchenaufsichtliche Genehmigung für den Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen verlangt, wird nicht mehr angewendet bzw. ist durch Nummer 1.2.6 der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz abgelöst.

Begründung zu Artikel 2: Das [Kirchengesetz zur Fusion der Diakonischen Werke](#) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2010 ([ABl. 2010 S. 11](#)) der PEK ist mittlerweile inhaltlich gegenstandslos. Die Fusion, die seinerzeit bewirkt wurde, ist vollzogen. Die Satzung, die eine Anlage zu diesem Gesetz war, wurde bereits aufgehoben.

Begründung zu Artikel 3: Das [Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Fusion der Diakonischen Werke](#) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche ([KABl 2010 S. 16](#)) der ELLM ist mittlerweile inhaltlich gegenstandslos. Die Fusion, die seinerzeit bewirkt wurde, ist vollzogen. Die Satzung, die eine Anlage zu diesem Gesetz war, wurde bereits aufgehoben. Das Kirchengesetz ist das mecklenburgische Äquivalent zum Kirchengesetz aus Artikel 2.

Begründung zu Artikel 4: Das Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 ([KGVOBl. 1976 S. 239](#)), welches 1979 umbenannt wurde in „[Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche](#)“ (GVOBl. [1979 S. 273](#)), Ordnungsnummer [4.272 N](#), das durch § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 1. Februar 1992 ([GVOBl. 1992 S. 86](#)) teilweise aufgehoben wurde, galt mangels Aufhebungsakt auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) weiter, allerdings galt es bis zum Inkrafttreten von Kirchenkreis-Satzungen nach § 12a des Gesetzes nur insoweit fort, als es sich auf Kirchenkreise und Kirchengemeinden bezog. Es würde einen hohen Aufwand erfordern, die Einführung von Kirchenkreis-Satzungen über Diakoniewerke in der NEK zu prüfen. Die Prüfung in den Kirchengemeinden wäre noch aufwendiger. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass alle früheren Kirchenkreishilfswerke zwischenzeitlich neu geregelt wurden,

zumeist durch Diakoniewerksatzungen für unselbstständige Diakonische Werke der Kirchenkreise oder durch Ausgründung des Bereichs in Diakonie-gGmbHs. Eine Übersicht darüber existiert nicht. Von 1970 bis heute bestand anlässlich zweier Landeskirchenfusionen, mehrerer Kirchenkreisfusionen sowie des Inkrafttretens von Hauptbereichsgesetz und mehrerer Finanzgesetzänderungen mehrfach die Notwendigkeit, das Vermögen und die Aufgaben der Kirchenkreise und -gemeinden zu überprüfen. Darum ist das Kirchengesetz gegenstandslos geworden und soll außer Kraft gesetzt werden.

Begründung zu Artikel 5: Zweck des [Kirchengesetzes über die Verwaltung von Kirchen- und Pfarrland in der PEK](#) vom 19. November 2007 ([ABl. 2007 Heft 2 S. 2](#)) war es, die Kirchengemeinden von Verwaltungstätigkeit zu entlasten und eine fachgerechte Verwaltung des Kirchen- und Pfarrlandes sicherzustellen. Das Kirchengesetz galt auf dem Gebiet der PEK bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Nordkirche weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widersprach oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung. Das Kirchengesetz ist durch das für die Nordkirche gesetzte Recht (siehe u. a. Kirchenkreisverwaltungsgesetz, Kirchbaugesetz) inhaltlich gegenstandslos geworden.

Begründung zu Artikel 6: Das [Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen in der NEK](#) vom 28. Januar 1989 ([GVOBl. 1989 S. 48](#)) regelt folgende besondere Gemeindeformen:

- Kirchengemeinden in diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeinden)
- Bestehende Anstalts- und Personalkirchengemeinden
- Kapellengemeinden (dieser Teil des Gesetzes wurde aufgehoben durch Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz vom 27. Oktober 2020 (KABl. 2020 S. 255))
- Hauptkirchengemeinden
- Studentengemeinden

Die Anstalts- und Personalkirchengemeinden werden geregelt in den §§ 6 bis 12 KGO (EGVerf-Teil 4).

Die Studierendengemeinden werden geregelt in § 13 KGO (EGVerf-Teil 4).

Die Kapellengemeinden werden geregelt in § 79 KGO (EGVerf-Teil 4).

Die Hauptkirchengemeinden werden geregelt in § 80 KGO (EGVerf-Teil 4).

Das Kirchengesetz ist somit inhaltlich vollumfänglich abgebildet in der Kirchengemeindeordnung und kann deshalb aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 7: Der Gegenstand des [Kirchengesetzes über das Nordelbische Diakonische Werk](#) e. V vom 24. November 1976 ([KGVObI. 1976 S. 256](#)) ist durch das Diakonielgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakonielgesetz – DiakonielG), vom 11. Oktober 2013 (KABl. 2013 S. 448) in § 7 (1) geregelt.

Begründung zu Artikel 8: Das Kirchengesetz über die Wahrnehmung des propstlichen Amtes im Rahmen der Neugliederung des Kirchengebietes ([Erstes Strukturreformgesetz](#) – 1. StrRefG) der NEK vom 29. November 2005 ([GVOBl. 2006 S. 2](#)) wurde im Rahmen des nordelbischen Strukturprozesses vollständig umgesetzt und ist daher nun gegenstandslos.

Begründung zu Artikel 9: Das Kirchengesetz über die Neugliederung des Kirchengebietes ([Zweites Strukturreformgesetz](#) – 2. StrRefG) vom 10. Oktober 2006 ([GVOBl. 2006 S. 170](#)) galt auf dem Gebiet der NEK bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Nordkirche weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassunggebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widersprach oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung. Das Kirchengesetz regelte die Neuordnung der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände in der NEK. Inhaltlich ist das Kirchengesetz abgedeckt durch Kirchenrecht der Nordkirche bzw. mittlerweile gegenstandslos.

Begründung zu Artikel 10: Bei dem Kirchengesetz zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 ([GVOBl. 2000 S. 45](#)) handelt es sich um ein Artikelgesetz der NEK, in welchem die Verfassung, das Kirchenbesoldungsgesetz und das Kirchenversorgungsgesetz geändert wurden. Es war Bestandteil der alten Nordelbischen Rechtssammlung, wurde aber in die Rechtssammlung der Nordkirche nicht aufgenommen, weil es inhaltlich gegenstandslos war. In den Übergangs- und Schlussbestimmungen des Artikels 4 steht unter 2: „Die geltenden Verbandssatzungen bleiben in Kraft.“ Jedoch haben der einzige Kirchenkreisverband sowie die derzeit bestehenden Kirchengemeindeverbände im Geltungsbereich des Kirchengesetzes allesamt Satzungen, die jüngeren Datums sind als das Kirchengesetz, vgl. die Ordnungsnummer [1.400-580](#) sowie diejenigen im Bereich [1.429](#) bis 1.430-531 der Onlineversion der Rechtssammlung der Nordkirche. Das Kirchengesetz kann deshalb aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 11: Das [XV. Landessynodalwahlgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs](#) vom 20. November 2010 ([KABl 2010 S. 87](#)) war ein Artikelgesetz, welches gemäß Teil 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234) mit Inkrafttreten der Verfassung der Nordkirche

vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 2, 127) mit Ablauf des 26. Mai 2012 auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) außer Kraft trat, soweit im genannten Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde. Artikel 2 (Landessynodalbildungsgesetz) trat gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes vom 10. März 2016 (KABl. 2016 S. 137, 318, 2017 S. 88) mit Ablauf des 1. April 2016 außer Kraft. Es bleibt lediglich Artikel 3, der das Inkrafttreten regelt und formal außer Kraft gesetzt werden muss.

Begründung zu Artikel 12: Das [Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen](#) zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der PEK ([ABl. 2004 S. 69](#)) wurde mit Außerkrafttreten der in § 1 genannten Vereinbarung vom 27. August 2004 spätestens zum Ablauf des 31. März 2007 inhaltlich gegenstandslos, vgl. § 7 Absatz 1 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 8. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) und die Mitteilung über den Stand von deren Umsetzung vom 26. März 2007 (ABl. EKD S. 97).

Begründung zu Artikel 13: [Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Beteiligung der PEK an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs in Ratzeburg der NEK vom 28. September 1996](#) ([GVOBl. 1996 S. 242](#)): nach heutigem Stand muss der Text lediglich formal aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 14: Das [Kirchengesetz zur Auflösung des Personalfonds](#) nach § 7 Absatz 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 13. März 2007 ([GVOBl. 2007 S. 86](#)) der NEK bestimmte, dass der Personalfonds nach § 7 Absatz 1 Beschäftigungsförderungsgesetz aufgelöst wird und nicht verbrauchte Mittel dem PAZ-Fond zugeführt werden. Das ist geschehen. Eine formale Aufhebung ist jedoch nie erfolgt.

gez. *Dobbe*

**Kirchengesetz
zur Bereinigung der Rechtsordnung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Vom...**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Außerkrafttreten des Kirchengesetzes
zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen**

Das Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 10. Oktober 2004 (ABl. 2004 S. 69) der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) wird aufgehoben.

Artikel 2

**Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur Fusion der Diakonischen Werke der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und
der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Das Kirchengesetz zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2010 (ABl. 2010 S. 11) der PEK wird aufgehoben.

Artikel 3

**Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 20. März 2010 zur Fusion
der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Das Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 2010 (KABl 2010 S. 16) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) wird aufgehoben.

Artikel 4

**Außerkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 24. November 1976 (KGVOBl. 1976 S. 239), das zuletzt durch § 13 Ab-

satz 2 des Kirchengesetzes vom 1. Februar 1992 (GVOBl. 1992 S. 86) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 5

Außerkräfttreten des Kirchengesetzes über die Verwaltung von Kirchen- und Pfarrland in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Das Kirchengesetz über die Verwaltung von Kirchen- und Pfarrland in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19. November 2007 (ABl. 2007 Heft 2 S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 6

Außerkräfttreten des Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Das Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. 1989 S. 48), das durch Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. 2020 S. 355) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 7

Außerkräfttreten des Kirchengesetzes über das Nordelbische Diakonische Werk e. V.

Das Kirchengesetz über das Nordelbische Diakonische Werk e. V. vom 24. November 1976 (KGVOBl. 1976 S. 256) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) wird aufgehoben.

Artikel 8

Außerkräfttreten des Ersten Strukturreformgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahrnehmung des propstlichen Amtes im Rahmen der Neugliederung des Kirchengebietes (Erstes Strukturreformgesetz – 1. StrRefG) vom 29. November 2005 (GVOBl. 2006 S. 2) der NEK, das zuletzt durch Artikel 8 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. 2007 S. 266) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 9

Außerkräfttreten des Zweiten Strukturreformgesetzes

Das Kirchengesetz über die Neugliederung des Kirchengebietes (Zweites Strukturreformgesetz – 2. StrRefG) vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. 2006 S. 170) der NEK, das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. 2008 S. 278) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 10

Außerkräfttreten des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung

Das Kirchengesetz zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVObI. 2000 S. 45) der NEK wird aufgehoben.

Artikel 11

Außerkräfttreten des XV. Landessynodalwahlgesetzes ELLM

Das Kirchengesetz vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (XV. Landessynodalwahlgesetz ELLM – LSynWahlG ELLM) (KABl 2010 S. 87) der ELLM wird aufgehoben.

Artikel 12

Außerkräfttreten des Kirchengesetzes

zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2004 (ABl. 2004 S. 69) der PEK wird aufgehoben.

Artikel 13

Außerkräfttreten des Kirchengesetzes zu der Vereinbarung über die Beteiligung der Pommerschen Ev. Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs in Ratzeburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Beteiligung der Pommerschen Evangelischen Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs in Ratzeburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. September 1996 (GVObI. 1996 S. 242) der NEK wird aufgehoben.

Artikel 14

Außerkräfttreten des Kirchengesetzes zur Auflösung des Personalfonds nach § 7 Absatz 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Auflösung des Personalfonds nach § 7 Absatz 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 13. März 2007 (GVObI. 2007 S. 86) der NEK wird aufgehoben.

Artikel 15

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.